6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 14.12.2020

Aufgrund § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875), und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 S. 1; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 875, 927) und § 22 der Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 02.04.2025 diese Satzung erlassen.

Artikel 1

Im Inhaltsverzeichnis erhält § 30 folgende Fassung:

§ 30 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung und bei Fehlanschlüssen

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Flurstücke von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG. Dies gilt auch für andere öffentliche und private Verkehrsanlagen.

Artikel 3

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Schuldner, der tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. - Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger oder Eigentümer bzw. Träger oder Eigentümer der sonstigen Verkehrsanlagen gebühren- und vorauszahlungspflichtig.

Artikel 4

§ 28 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswassereinrichtung und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke und Straßen- sowie anderen Verkehrsentwässerungsanlagen, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen sind und/oder in diese entwässern und/oder als Fremdwassergebühr für die Grundstücke, die sonstiges Wasser in Sinne von § 5 Nr. 10 der Satzung der Stadt Eutin über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS), in der jeweils geltenden Fassung, in die Abwassereinrichtungen einleiten.

Artikel 5

§ 29 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für Straßen, Wege und Plätze sowie andere Verkehrsanlagen.

Artikel 6

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30
Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung und bei Fehlanschlüssen

(1) Die Fremdwasser- und Fehlanschlussgebühr wird nach der Wassermenge in Kubikmetern bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird oder zufällig bzw. bewusst, z. B. über eine schadhafte Grundstücksentwässerungsanlage und/oder Fehlanschlüsse, in die öffentlichen Abwassereinrichtungen hineingelangt.

(2) Bei von der Stadt genehmigter Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Flächendrainagen werden die nach den § 29 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt, um 20 v. H. erhöht. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen als Ringdrainagen um bebaute und/oder befestigte Flächen werden die nach den § 29 ermittelten Flächen, von denen Wasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt, nicht erhöht. Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus landwirtschaftlichen Drainagen sind die gesamten drainierten Flächen maßgeblich. Diese Flächen werden mit 100 v. H. berücksichtigt.

(3) Bei Einleitung oder Hineingelangen von sonstigen Wassers (Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Lagerstättenwasser, Haltungswasser von Baustellen, gereinigtes Ablaufwasser aus Kleinkläranlagen, unbelastetes Wasser aus Schwimmbecken) oder Abwasser aus Fehlanschlüssen in die öffentlichen Abwassereinrichtungen sind die Wassermengen pro Kubikmeter (Berechnungseinheit/Maßstabseinheit) entsprechend § 17 Abs. 2 bis 7 zu ermitteln oder die Mengen sind maßgeblich, die aufgrund der von der Stadt in der Einleitungszustimmungserklärung angeordneten geeichten Messvorrichtungen ermittelt werden oder die von der Stadt nach den Regeln der Technik errechneten werden, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen unter 0,5 keine Berücksichtigung finden.

(4) Ist bei Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwasser aus Fehlanschlüssen der Einbau von geeichten Messvorrichtungen nicht möglich und auch eine Berechnung nach den Regeln der Technik pro Kubikmeter nicht möglich, so bestimmt sich die Gebühr nach der Größe der zu entwässernden Flächen in Quadratmetern, die um 20 v. H. erhöht wird. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

Artikel 7

§ 31 erhält folgende Fassung:

§ 31
Gebührensätze

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 1,01 € je Berechnungseinheit (je 1 m²) pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen Verkehrsanlagen.

(2) Bei der Fremdwasserbeseitigung (Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers) sowie bei der Abwasserbeseitigung aus Fehlanschlüssen beträgt die Benutzungsgebühr bei der Einleitung oder dem Gelangen in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung 3,75 € je Berechnungseinheit (pro 1 m³) bzw. sonstiges Wasser oder Abwasser aus Fehlanschlüssen nach § 30 Abs. 4: 3,15 € je Berechnungseinheit (je 1 m²) und bei der Einleitung oder Gelangen in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung 1,20 € (pro 1 m³) bzw. sonstiges Wasser oder Abwasser aus Fehlanschlüssen nach § 30 Abs. 4: 1,01 € je Berechnungseinheit (je 1 m²).

(3) Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt bei der Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers in die Schmutzwassereinrichtung ohne Messeinrichtung wie folgt: Schmutzwassergebührensatz (Zusatzgebühr) X durchschnittliche Niederschlagswassermenge pro Kubikmeter und Jahr (Mittel der letzten fünf Jahre) auf einen Quadratmeter.

(4) Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt bei der Einleitung oder Hineingelangen sonstigen Wassers in die Niederschlagswassereinrichtung mit Messeinrichtung wie folgt: Niederschlagswassergebührensatz X auf einen Quadratmeter entfallende Niederschlagsmenge pro Kubikmeter und Jahr (Mittel der letzten fünf Jahre).

Artikel 8

§ 32 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder Fremdwasser zugeführt wird oder in die Abwassereinrichtung hineingelangt.

(2) Gebührenpflichtig für die Zuführung des Niederschlagswassers von den Straßen, Wegen und Plätzen in die Abwassereinrichtungen der Stadt ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast oder Grundstückseigentümer oder Träger oder Grundstückseigentümer der anderen Verkehrsanlagen ist.

(3) Die Stadt ist als Straßenbaulastträger im Sinne des § 13 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) für öffentliche Gemeindestraßen, Wege und Plätze die

Schuldnerin der Niederschlagswassergebühr für die an die Niederschlagswassereinrichtung der Stadt angeschlossenen Flächen und Verkehrsanlagen und behandelt sich im Falle der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen kalkulatorisch wie eine Gebührenpflichtige.

(4) Gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a) StrWG sind Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen das Land; gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. b) StrWG für die Kreisstraßen die Kreise und die kreisfreien Städte. Sie sind jeweils Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Flächen mit Einleitung in die Niederschlagswassereinrichtung der Stadt mit Ausnahme der Straßenflächen der Ortsdurchfahrten gem. Absatz 3

(5) Gemäß § 5 Abs. 1 Bundesfernstaßengesetz (FStrG) ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen und somit Schuldner der Niederschlagswassergebühr für die in die Niederschlagswassereinrichtung der Stadt einleitenden Flächen.

(6) §§ 18, 20, 21, 22 und 23 gelten entsprechend.

Artikel 9

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. vertraglichen und gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtige bzw. Entgeltpflichtige durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsreglungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG) bzw. vertraglichen und gesetzlichen Regelungen. Von der Rückwirkung erfasste Abgaben- und/oder Kostenerstattungsansprüche bzw. Entgeltansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung bzw. die ersetzte vertragliche oder gesetzliche Regelung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Anspruchsgeltendmachung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung bzw. vertraglichen oder gesetzlichen Regelung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen bzw. vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen anzustellen. Soweit Abgaben- und/oder Kostenerstattungsansprüche bzw. Entgeltansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen. Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche bzw. Entgeltansprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Eutin, den 10.4.15

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Sven Radestock